

Unverbindliche Übersetzung der geltenden englischen Fassung

Geschäftsordnung des Vorstandes der Brenntag SE

In Übereinstimmung mit § 9 Abs. 4 der Satzung der Brenntag SE und durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 13. Dezember 2022, gilt die folgende Geschäftsordnung des Vorstandes:

Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte der Brenntag SE (die **Gesellschaft** und – zusammen mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften – der **Brenntag-Konzern**) in eigener Verantwortung. Dabei muss er zum Wohl des Unternehmens handeln. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens und berücksichtigt dabei auch ökologische und soziale Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit angemessen. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam für eine ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates verantwortlich. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance gemäß Art. 41 SE-VO und Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO in Verbindung mit § 90 AktG.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, der Satzung der Gesellschaft, dieser Geschäftsordnung und der einschlägigen Anstellungsverträge. Er arbeitet mit den anderen Organen der Gesellschaft vertrauensvoll und nach Treu und Glauben im Interesse der Gesellschaft zusammen.
4. Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Gesellschaften des Brenntag-Konzerns hin.
5. Der Vorstand folgt den geltenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vorbehaltlich der in der Entsprechenserklärung genannten Ausnahmen in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 161 AktG.

Artikel 2 Mitglieder

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die konkrete Anzahl der Mitglieder des Vorstandes wird vom Aufsichtsrat festgelegt.

Artikel 3 Geschäftsverteilungsplan

1. Der Vorstand legt die Geschäftsfelder der Gesellschaft fest und fasst sie zu Segmenten zusammen. Der Vorstand beschließt die Verteilung der Zuständigkeiten für die Geschäftsbereiche und Segmente auf die einzelnen Vorstandsmitglieder durch Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans. Der Geschäftsverteilungsplan kann gemeinsame Zuständigkeiten für mehrere Mitglieder zusammen festlegen.
2. Jeder Beschluss über den Erlass, jede Änderung oder die Aufhebung des Geschäftsverteilungsplans bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat muss dem Geschäftsverteilungsplan und dessen Änderungen zustimmen. Kommt eine einstimmige Entscheidung des Vorstandes über den Geschäftsverteilungsplan nicht zustande, entscheidet stattdessen der Aufsichtsrat.

Artikel 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft. Unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Mitglieder für die Geschäftsführung der Gesellschaft führt jedes Vorstandsmitglied die ihm durch den Geschäftsverteilungsplan oder andere Vorstandsbeschlüsse zugewiesenen Bereiche in eigener Verantwortung, verpflichtet sich aber, die Bereichsinteressen mit dem Gesamtwohl der Gesellschaft in Einklang zu bringen.
2. Bei schwerwiegenden Zweifeln an einer Angelegenheit, die einen anderen Zuständigkeitsbereich betrifft, ist jedes Vorstandsmitglied verpflichtet, darauf zu achten, dass sie im Gesamtvorstand behandelt wird, es sei denn, die Zweifel können durch Erörterung mit den anderen Vorstandsmitgliedern oder dem Vorsitz ausgeräumt werden. Eine Pflicht zum Einschreiten in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Vorstandsmitglieds besteht nur, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das zuständige Vorstandsmitglied im Rahmen des zugewiesenen Zuständigkeitsbereichs pflichtwidrig gehandelt oder eine erforderliche Handlung unterlassen hat.
3. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten kollegial zusammen. Ungeachtet ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche unterrichten sich die Mitglieder des Vorstandes gegenseitig kontinuierlich über alle bedeutenden Geschäftsvorgänge, wichtige Vorgänge und Maßnahmen in ihren Zuständigkeitsbereichen sowie über alle für die Geschäftsführung des Unternehmens bedeutsamen Entwicklungen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, von den anderen Vorstandsmitgliedern jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten zu verlangen, die in Zusammenhang mit seinem oder ihrem Verantwortungsbereich stehen.
4. Soweit Maßnahmen und Geschäftstätigkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich eines Mitglieds auch den Zuständigkeitsbereich eines anderen Mitglieds wesentlich betreffen, stimmen sich die für diese Bereiche zuständigen Mitglieder vorher ab. Dabei kann jedes Vorstandsmitglied verlangen, dass die betreffenden Maßnahmen oder Geschäftstätigkeiten durch den Gesamtvorstand beschlossen werden.
5. Bei der Besetzung von Führungsfunktionen achtet der Vorstand auf Diversität und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Er legt im Einklang mit dem geltenden Recht Zielgrößen für den Frauenanteil fest.
6. Der Vorstand sorgt für ein angemessenes System des Risikomanagements und der internen

Kontrolle ein, welches auch die nachhaltigkeitsbezogenen Ziele abdeckt und Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten beinhaltet. Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem umfasst auch ein angemessenes, an der Risikolage des Brenntag-Konzerns ausgerichtetes Compliance Management System. Im Lagebericht sollen die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems beschrieben werden und soll zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden.

7. Der Vorstand erstellt jährlich einen Vergütungsbericht gemäß dem geltenden Recht.
8. Für den Fall eines Übernahmeangebots prüft der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen.

Artikel 5 Beschlusspflichtige Geschäfte

Neben Geschäften, für die nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung ein Beschluss des Vorstandes erforderlich ist, bedürfen die folgenden Angelegenheiten eines Vorstandsbeschlusses:

1. alle Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrates gemäß Artikel 8 dieser Geschäftsordnung bedürfen,
2. die Berichterstattung des Vorstandes an den Aufsichtsrat gemäß Artikel 9 dieser Geschäftsordnung und die in den geltenden aktienrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Quartals- und Halbjahresberichte;
3. grundlegende organisatorische Maßnahmen, wie der Abschluss oder die Änderung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 291 ff. AktG), Umwandlungsmaßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder die Ausgliederung, der Erwerb und die Veräußerung von wesentlichen Unternehmensteilen sowie Fragen der Strategie und der Unternehmensplanung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Ziff. 1 AktG;
4. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle eines Überwachungssystems gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO in Verbindung mit § 91 Abs. 2 AktG;
5. die Entsprechenserklärung gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO in Verbindung mit § 161 Abs. 1 AktG;
6. der Jahresabschluss und der Bericht über die Geschäftslage der Gesellschaft sowie vergleichbare Berichte, die von der Gesellschaft freiwillig oder aufgrund von Kapitalmarktvorschriften erstellt werden;
7. die Einberufung der Hauptversammlung und die Anträge und Vorschläge des Vorstandes zu den dort zu behandelnden und abzustimmenden Beschlüssen; oder
8. Angelegenheiten, zu denen der Vorsitz oder zwei beliebige Mitglieder des Vorstandes einen Vorstandsbeschluss beantragt haben.

Artikel 6 Vorsitz

1. Der Vorstand hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Vorsitz), die oder der vom Aufsichtsrat ernannt wird.
2. Der Vorsitz vertritt die Interessen des Unternehmens nach außen. Die Mitglieder des Vorstandes unterrichten den Vorsitz kontinuierlich über alle wichtigen Angelegenheiten ihrer Zuständigkeitsbereiche. Dem Vorstandsvorsitz obliegt die Koordinierung der funktionsübergreifenden Bereiche. Der Vorsitz wirkt darauf hin, dass die Geschäftsführung der Gesellschaft einheitlich an den durch die Beschlüsse des Vorstandes festgelegten Zielen ausgerichtet wird. Der Vorsitz ist berechtigt, von den Mitgliedern des Vorstandes jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten ihrer Zuständigkeitsbereiche zu verlangen und kann bestimmen, dass er über bestimmte Angelegenheiten und bestimmte Arten von Geschäften im Voraus unterrichtet wird.
3. Der Vorsitz vertritt den Vorstand und die Gesellschaft in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Medien in Angelegenheiten, die die Gesellschaft als Ganzes oder mehrere Geschäftsbereiche oder Segmente aus dem Zuständigkeitsbereich verschiedener Vorstandsmitglieder betreffen.
4. Der Vorsitz organisiert die Zusammenarbeit des Vorstandes mit dem Aufsichtsrat. Sie oder er steht in regelmäßigem Kontakt mit dem Aufsichtsrat und ist für die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat verantwortlich und unterrichtet den Vorsitz des Aufsichtsrates unverzüglich über alle Angelegenheiten, die nach Gesetz, Satzung, dieser Geschäftsordnung oder einem Beschluss des Aufsichtsrates der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Alle Mitglieder des Vorstandes unterstützen den Vorsitz bei der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben.

Artikel 7 Sitzungen, Beschlüsse

1. Der Vorsitz beruft die Vorstandssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorsitz bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Regeln und die Reihenfolge der Abstimmungen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht zu verlangen, dass ein vorgeschlagener Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzes übernimmt das dienstälteste anwesende Vorstandsmitglied die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen.
2. Der Vorstand tritt alle zwei Wochen, mindestens jedoch einmal im Monat zusammen. Die Sitzungen des Vorstandes können persönlich, als Video- oder Telefonkonferenz oder durch jedes andere gebräuchliche Kommunikationsmittel abgehalten werden. Die Vorstandssitzungen werden in englischer Sprache abgehalten, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließt, eine Sitzung in deutscher Sprache abzuhalten, oder die anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen einstimmig, eine Sitzung in einer anderen Sprache abzuhalten. Jedes Mitglied des Vorstandes kann die unverzügliche Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen mündlich gefasst. Abwesende Vorstandsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme vor oder während der Vorstandssitzung schriftlich, per Telefax, telefonisch, per E-Mail oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel an den Vorsitz übermitteln. Telefonisch abgegebene Stimmen sind schriftlich zu bestätigen. Auch nachträglich abgegebene Stimmen zählen als Teilnahme an der Beschlussfassung. Sie sind nur zulässig, wenn die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter sie zulässt und eine Abgabefrist setzt.

4. Beschlüsse können außerhalb von Sitzungen entweder im Umlaufverfahren oder in anderer Form (z.B. durch telefonische Stimmabgabe, per Videokonferenz oder über andere Telekommunikationsmittel (einschließlich E-Mail)) gefasst werden. Sofern ein Vorstandsmitglied nicht an der Beschlussfassung teilgenommen hat, ist er oder sie unverzüglich über die gefassten Beschlüsse zu informieren.
5. Der Vorstand bemüht sich nach besten Kräften, seine Beschlüsse einstimmig zu fassen. Ist Einstimmigkeit nicht erreichbar, so beschließt er mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Vorstandsmitglieder, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz andere Mehrheiten vorschreibt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitz eine zweite Stimme. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll in deutscher und/oder englischer Sprache angefertigt, das allen Vorstandsmitgliedern zugestellt und in der darauffolgenden Vorstandssitzung genehmigt wird. Es gilt auch dann als genehmigt, wenn keines der Vorstandsmitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, innerhalb von vier Wochen nach Übersendung des Protokolls beim Vorsitz schriftlich Einspruch erhebt. Das Protokoll wird von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Eine Kopie des Protokolls wird allen Mitgliedern des Vorstandes zur Verfügung gestellt.

Artikel 8 Zustimmungspflichtige Geschäfte des Aufsichtsrates

1. Neben den Geschäften, die nach geltendem Recht oder der Satzung vom Aufsichtsrat genehmigt werden müssen, bedürfen die folgenden von der Gesellschaft vorzunehmenden Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a. die Genehmigung des Budgets des Brenntag-Konzerns, einschließlich des Investitionsbudgets und des dazugehörigen Finanzierungsplans;
 - b. jede wesentliche Änderung der Geschäftsstrategie des Brenntag-Konzerns;
 - c. jede wesentliche Änderung des Geschäftsverteilungsplans des Vorstandes;
 - d. (i) der Kauf oder Verkauf von Immobilien, (ii) der Kauf oder Verkauf von juristischen Personen oder (iii) der Kauf, Verkauf, die Gründung, Erweiterung, Einschränkung oder Beendigung von Geschäftstätigkeiten, einschließlich materieller oder immaterieller Vermögenswerte und Joint Ventures, wenn der entsprechende Preis oder Wert im Einzelfall EUR 50.000.000,00 übersteigt (in jedem Fall aber mit Ausnahme konzerninterner Transaktionen);
 - e. der Abschluss oder die Änderung eines Vertrages über die Aufnahme von Krediten, die Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Verpflichtungen mit einem Betrag von mehr als EUR 50.000.000,00 im Einzelfall;
 - f. der Abschluss oder die Änderung von Beratungs- oder sonstigen Dienstleistungsverträgen, wenn die mit dem jeweiligen Vertrag verbundenen Kosten oder Verpflichtungen für die Gesellschaften des Brenntag-Konzerns EUR 10.000.000,00 pro Jahr oder insgesamt EUR 25.000.000,00 übersteigen;
 - g. Ausgaben, die nicht Gegenstand des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Chemiedistribution, wie z.B. der Handel mit chemischen Erzeugnissen aller Art sind und einen Betrag von
 - (i) EUR 25.000.000,00 im Einzelfall, sofern nicht bereits nach Artikel 8.3 genehmigt; oder
 - (ii) EUR 50.000.000,00 im Einzelfall übersteigen, unabhängig davon, ob die Ausgaben bereits im Budget nach Artikel 8.3 genehmigt sind;

- h. die Einführung oder wesentliche Veränderung der allgemeinen Struktur des Vergütungssystems für die obere Führungsebene;
 - i. die Aufnahme neuer oder die Beendigung bestehender Geschäftstätigkeiten, sofern die Auswirkungen auf das EBITDA des Brenntag-Konzerns mehr als EUR 25.000.000,00 ausmachen (basierend auf dem erwarteten inkrementellen EBITDA-Effekt für das Gesamtjahr nach vollständiger Realisierung);
 - j. jede beabsichtigte Transaktion gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 111b Abs. 1 AktG eines Vorstandsmitglieds oder einer nahestehenden Person im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 111a Abs. 1 Satz 2 AktG und IAS 24 mit der Gesellschaft oder einer Gesellschaft des Brenntag-Konzerns.
2. Die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates ist auch erforderlich, wenn der Vorstand in Bezug auf eines seiner verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG (**Verbundene Unternehmen**) an Geschäften wie den in Artikel 8.1 genannten beteiligt ist oder diese maßgeblich beeinflussen kann (durch Erteilung von Weisungen, Zustimmung oder Abstimmung, in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied der Gesellschaft oder auf andere Weise).
 3. Die Zustimmung des Aufsichtsrates zu den in Artikel 8.1 genannten Geschäften ist nicht erforderlich, wenn der Aufsichtsrat diesen Geschäften bereits allgemein oder im Einzelfall im Zusammenhang mit der Geschäftsplanung zugestimmt hat oder soweit diese Geschäfte bereits im Budget enthalten sind.
 4. Einer Zustimmung gemäß Artikel 8.1 lit. d) bis f) (auch in Verbindung mit Artikel 8.2) bedarf es nicht, wenn alle Parteien der jeweiligen Transaktion hundertprozentige direkte oder indirekte Tochtergesellschaften der Gesellschaft oder die Gesellschaft selbst sind. Einer Zustimmung nach Artikel 8.1 lit. e) (auch in Verbindung mit Artikel 8.2) bedarf es nicht, wenn die Gesellschaft oder eine hundertprozentige unmittelbare oder mittelbare Tochtergesellschaft der Gesellschaft für gegenwärtige oder bedingte Verbindlichkeiten einer anderen Gesellschaft des Brenntag-Konzerns gegenüber einem Dritten bürgt, sofern das Geschäft, das zu den betreffenden gegenwärtigen oder bedingten Verbindlichkeiten geführt hat, bereits vom Aufsichtsrat genehmigt wurde.

Artikel 9 Information des Aufsichtsrates

1. Unbeschadet der Bestimmungen in Art. 41 SE-VO, Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 90 AktG, von Artikel 1.2 und Artikel 6.4 dieser Geschäftsordnung und von Abschnitt D.II.3. des Deutschen Corporate Governance Kodex hat der Vorstand den Aufsichtsrat über folgende Angelegenheiten zu informieren:
 - a. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über die Geschäftspolitik des Unternehmens und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung) zu unterrichten; dabei hat der Vorstand auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Planungen und Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen, die Geschäftsführung hat den mittelfristigen Wirtschaftsplan sowie Entwürfe des Budgets und des Wirtschaftsplans vorzulegen;
 - b. Mindestens einmal im Jahr (in der Sitzung, in der über den Jahresabschluss beschlossen wird) informiert der Vorstand den Aufsichtsrat über die Rentabilität des Unternehmens;
 - c. Mindestens vierteljährlich unterrichtet der Vorstand den Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte, insbesondere über den Umsatz und die Lage der Gesellschaft einschließlich des Standes der Finanzierung; der Vorstand legt dem Aufsichtsrat die monatlichen Geschäftsberichte vor;

- d. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat unverzüglich im Voraus über alle Geschäfte, die erhebliche Auswirkungen auf die Rentabilität oder die Liquidität der Gesellschaft haben können, oder für den Fall, dass die Geschäftstätigkeit der Gruppe in einem wesentlichen Punkt nicht gesetzeskonform ist.
2. Darüber hinaus unterrichtet der Vorstand den Vorsitz des Aufsichtsrates über alle sonstigen wichtigen Vorgänge, einschließlich des Falls, dass der Vorstand Kenntnis von einem Geschäft mit einem Verbundenen Unternehmen erlangt hat, das einen erheblichen Einfluss auf die Gesamtlage der Gesellschaft haben kann.
3. Die dem Aufsichtsrat hiernach zu übergebenden Berichte und Informationen werden zu gegebener Zeit und in der Regel in schriftlicher Form erteilt.

Artikel 10 Wettbewerbsverbot, Interessenkonflikte

1. Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Interesse der Gesellschaft verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen, unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot während ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft und dürfen Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, nicht für sich nutzen. Die Mitglieder des Vorstandes unterliegen während der gesamten Dauer ihrer Bestellung einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
2. Die Mitglieder des Vorstandes bedürfen für die Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsrats-, Beirats- und ähnlichen Mandaten, sowie für die Übernahme einer Organfunktion in einem anderen Unternehmen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
3. Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Vorsitz des Aufsichtsrates und dem Vorsitz offen und informiert die anderen Vorstandsmitglieder.
4. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen müssen den branchenüblichen Standards entsprechen. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft bei Geschäften mit Vorstandsmitgliedern.

Artikel 11 Sonstiges

1. Diese Geschäftsordnung wurde vom Aufsichtsrat am 13. Dezember 2022 genehmigt und tritt mit dem Datum ihrer Annahme in Kraft. Sie bleibt in Kraft, bis sie durch den Aufsichtsrat geändert oder aufgehoben wird.
2. In Zweifelsfällen ist die englische Fassung dieser Geschäftsordnung maßgebend. Die deutsche Fassung dient lediglich als unverbindliche Übersetzung.